

*Martin Winter*

## Akademisierung der Musikhochschulen

### Zur Entwicklung eines besonderen Hochschultyps



*Martin Winter*

The article focuses on the development of a special type of higher education institution: the "Musikhochschulen". Like academies of arts, these are generally regarded as exotics in higher education; accordingly, these institutions are rather unexplored. This is not surprising, since not even one percent of the students in Germany are enrolled at one of the 24 "Musikhochschulen". Historically, most "Musikhochschulen" have emerged from conservatories. They have deliberately detached themselves from this designation and attach great importance to their significance as a higher education institution. The question is whether this development is actually associated with a process of academicization or scientificization.

Neben der Akademisierung von Ausbildungen und Berufen gibt es eine weitere Spielart der Akademisierung und diese betrifft die Institutionen der höheren Bildung bzw. der Hochschulbildung. Nun klingt es ein wenig widersinnig, wenn eine Akademisierung der Hochschulen erörtert werden soll. Eine Hochschule ist ja bereits eine akademische Einrichtung, könnte man einwenden. Aber der Status, das innere Gefüge, die Aufgaben sowie das Selbst- und Fremdverständnis einer Hochschule oder allgemeiner formuliert: einer Bildungseinrichtung ändern sich. Eine Hochschule kann sich folglich auch „akademisieren“ oder „de-akademisieren“. Dies soll im folgenden Beitrag am Beispiel der Musikhochschulen untersucht und erörtert werden.

Was soll in diesem Zusammenhang unter Akademisierung verstanden werden? Es kann sich dabei nicht „nur“ um einen einfach festzustellenden quantitativen Zuwachs handeln, wie er beim Anstieg der Hochschulbildungsbeteiligung oder bei der Verlagerung von Ausbildungswegen an die Hochschulen gemessen werden könnte (vgl. Webler 2017). Vielmehr muss der Begriff der Akademisierung inhaltlich näher bestimmt werden. Im institutionellen Kontext kann Akademisierung als „Verhochschulung“ beschrieben werden.<sup>1</sup> Damit ist die Definitionsfrage allerdings nur verschoben. Denn: Was ist unter einer Hochschule zu verstehen? Schnell wird dabei deutlich: Es geht vorrangig um eine normative und weniger um eine empirische Definition, also um die Frage: Was soll eine Hochschule ausmachen?

Die Landeshochschulgesetze nennen keine Definition von Hochschule; sie bestimmen lediglich die konkreten Organisationen, die den Titel Hochschule tragen dürfen; sie definieren ihre Aufgaben und ihr inneres Gefüge.<sup>2</sup> So schreibt der Wissenschaftsrat (2010) in einem Grundsatzzapier zur Differenzierung der Hochschulen:

„Eine verbindliche inhaltliche Definition der bundesweit vorhandenen Hochschultypen ‚Universität‘, ‚Fachhochschule‘ und ‚Kunsthochschule‘ existiert ebenso wenig wie ein materieller Hochschulbegriff. Die Landeshochschulgesetze greifen zum Auflistungsprinzip, um eine konkrete Einrichtung einem bestimmten Typus zuzuordnen, womit gesetzliche Aufgabenzuweisungen und davon abgeleitete strukturelle Vorgaben einhergehen.“ (Wissenschaftsrat 2010, S. 34)

Auflistungsprinzip heißt: Statt Hochschule abstrakt zu definieren, werden in den Gesetzestexten die einzelnen Universitäten, Fachhochschulen, Kunsthochschulen und sonstigen Hochschulen namentlich aufgelistet. Eine Hochschule ist demnach eine Einrichtung, die im Gesetz als Hochschule aufgeführt ist. Indem sie die Kernaufgabe der Hochschulen bestimmen, geben die Landeshochschulgesetze indes einen entscheidenden Hinweis, wozu Hochschulen eingerichtet worden sind: nämlich zur „Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung“<sup>3</sup>. Diese Aufgabenbestimmung ist ein wichtiger Baustein einer Hochschuldefinition, mehr aber auch nicht.

<sup>1</sup> An dieser Stelle ist sogleich eine wichtige begriffliche Klarstellung nötig: Im Hinblick auf die Musikhochschulen soll Akademisierung hier nicht als ein Zurück in die Zeit der Akademien bzw. Konservatorien verstanden werden.

<sup>2</sup> Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass es auch keine Diskussion innerhalb der Hochschulforschung gibt, wie eine Hochschule aus wissenschaftlicher Sicht zu definieren ist – als wüsste man selbstverständlich, was eine Hochschule ist und was nicht.

<sup>3</sup> So beispielsweise die Formulierung in § 2 Absatz 1 Hochschulrahmengesetz oder in Artikel 2 Absatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

Der Wissenschaftsrat konstatiert das Fehlen einer Begriffsbestimmung, liefert jedoch selbst ebenfalls keine Definition; er stellt – so Sabine Behrenbeck (2018a und 2018b) in ihrer Analyse der Papiere des Wissenschaftsrats – die Aufgaben Forschung und Lehre ins Zentrum seiner Betrachtungen, wobei sich das Verhältnis von Forschung und Lehre zueinander als der Knackpunkt im Hochschulverständnis herausstellt. Entweder wird die Einheit von Forschung und Lehre beschworen oder es wird für eine Differenzierung der Studiengänge (z.B. in forschungs- oder anwendungsorientiert), des Personals oder der Einrichtungen argumentiert, die vorrangig mit Lehre oder mit Forschung betraut sind. Bei allen Differenzierungen – im Grunde dreht sich die Diskussion stets um das Leitbild der Universität, und zwar die Universität, wie sie von Humboldt gedacht war: als Forschungs- und Bildungseinrichtung, als fundamentale Institution der Wissenschaft. Die entscheidende Frage ist folglich, inwiefern von diesem Leitbild abgewichen wird bzw. werden soll.

Akademisierung im Sinne von „Verhochschulung“ könnte demnach als Universitätswerdung und zweitens – damit eng zusammenhängend – als Verwissenschaftlichung interpretiert werden. Verwissenschaftlichung heißt: Es wird – zunehmend – geforscht sowie forschungsbasiert gelehrt. Ein hochschulpolitisch prominentes Fallbeispiel einer angestrebten Universitätswerdung bzw. Verwissenschaftlichung ist die Forderung nach dem Promotionsrecht für Fachhochschulen.<sup>4</sup> Doch nicht nur das Promotionsrecht, sondern auch die Einstellung von „Forschungsprofessuren“ mit geringerem Lehrdeputat und damit mehr Zeit für Forschung, der Aufbau eines wissenschaftlichen Mittelbaus, die Umbenennung in Hochschule (statt Fachhochschule), die Selbstbezeichnung als „University of Applied Sciences“ sind Hinweise einer Entdifferenzierung der Hochschultypen. Fachhochschulen übernehmen das Leitbild der Universität; letztendlich wollen sie zu Universitäten werden. Die für diesen Beitrag zentrale Frage ist nun, ob solche Bestrebungen auch im Bereich der Musikhochschulen vorzufinden sind, ob in diesem Sinne von einer Akademisierung der Musikhochschulen gesprochen werden kann.

## 1. Charakteristika von Musikhochschulen

Bevor die „akademische“ Entwicklung oder Profilbildung der Musikhochschulen erörtert wird, ist die Frage zu klären, was eigentlich eine Musikhochschule ausmacht. Viele Musikhochschulen widmen sich auch der Pflege weiterer Künste, die auch Teil ihres Namens sind, wie z.B. die Hochschulen für Musik und Theater in Hamburg, Leipzig, München und Rostock (vgl. Jacob 2016, S. 2).<sup>5</sup> Da jedoch die Musik den Schwerpunkt bildet, nennen sie sich verallgemeinernd Musikhochschulen.<sup>6</sup>

Neben den Universitäten und den Fachhochschulen gelten die Kunsthochschulen als dritter Hochschultyp. Etwas verwirrend ist in diesem Zusammenhang der Sprachgebrauch: „Kunsthochschule“ gilt eigentlich als Oberbegriff für alle Hochschulen für Bildende Künste und Gestaltung, Schauspiel, Tanz, Film und Musik.<sup>7</sup> Eine Musikhochschule ist demnach eine Kunsthochschule. Im

Alltagssprachgebrauch werden in erster Linie die Hochschulen der Bildenden Künste Kunsthochschulen genannt. Einige dieser staatlichen Hochschulen für Bildende Künste tragen indes die Bezeichnung „Akademie“ (Düsseldorf, Freiburg, Karlsruhe, München, Nürnberg, Stuttgart). Hingegen führt aktuell keine Musikhochschule in staatlicher Trägerschaft die traditionelle Bezeichnung „Konservatorium“ (oder nennt sich Akademie<sup>8</sup>). Und schließlich ist als Oberbegriff für den dritten Hochschultyp auch der Ausdruck „Kunst- und Musikhochschulen“ üblich (siehe auch das folgende Zitat des Wissenschaftsrats).

Zwar meint der Wissenschaftsrat in dem oben zitierten Papier zur Differenzierung der Hochschulen (2010, S. 35), dass „der Versuch einer inhaltlichen Bestimmung eines Hochschultyps“ im Falle der Kunst- und Musikhochschulen gelingen würde, weil diese „sich über ihre Gegenstandsbereiche“ konstituieren würden und „deshalb als gelungenes Beispiel einer funktionalen Ausdifferenzierung beschrieben werden“ könnten. So steht die Musik im Mittelpunkt der Musikhochschule. Jedoch ist damit nur der Gegenstandsbereich geklärt, mit dem sich die Hochschule beschäftigt, nicht aber die grundlegende Frage, auf welche Weise sich die Musikhochschule der Musik widmet.

Insgesamt gibt es derzeit in der Bundesrepublik Deutschland 24 eigenständige staatliche Musikhochschulen mit dem Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.<sup>9</sup> In jedem Bundesland mit Ausnahme von Brandenburg und Sachsen-Anhalt ist mindestens eine Musikhochschule vorzufinden.<sup>10</sup> Obgleich keine vorherrschende Definition von Musikhochschulen vorliegt, lassen sich einige Charakteristika bestimmen, die insbesondere mit dem Gegenstand dieser Einrichtungen zusammenhängen (siehe auch Jacob 2016, S. 1-9; RKM 1990, 1993):

- Das Studium zielt in erster Linie auf die Ausbildung von professionellen Musiker\*innen – ob für den Bühnenauftritt oder den Musikunterricht oder anderes; die Ausbildung von Laienmusiker\*innen übernehmen vorwiegend die Musikschulen.

<sup>4</sup> Ältere Beispiele der Verhochschulung und damit Akademisierung von Bildungseinrichtungen ist die Institutionengeschichte der Ingenieur- und der Lehrerausbildung (vgl. Krüger 1982; Bartz 2017).

<sup>5</sup> Auch wenn einige dieser Hochschulen noch weitere Kunstarten anbieten, insbesondere im Bereich Darstellender Kunst (Tanz & Theater), steht jedoch die Musik bei allen im Zentrum. Ausnahmen sind die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch in Berlin und die Palucca Hochschule für Tanz Dresden, die sich ganz der Schauspielkunst bzw. dem Tanz widmen.

<sup>6</sup> Wobei die offizielle Bezeichnung der einzelnen Einrichtungen jeweils „Hochschule für Musik“ lautet. Eine Ausnahme bildet die „Musikhochschule Lübeck“.

<sup>7</sup> Synonym für die Bezeichnung „Kunsthochschule“ wird auch der Ausdruck „künstlerische Hochschule“ verwendet.

<sup>8</sup> „Akademie für Tonkunst“ hieß beispielsweise die Musikhochschule in München von 1892 bis 1998; im Jahr 1924 kam der Zusatz „Hochschule für Musik“ hinzu.

<sup>9</sup> Drei dieser 24 Hochschulen beherbergen neben Musik auch Fächer wie Bildende Kunst oder Gestaltung: die Universität der Künste Berlin, die Hochschule der Künste Bremen und die Folkwang Universität der Künste in Essen. Trotz ihres breiteren Fächerspektrums werden sie auch den Musikhochschulen zugeordnet.

<sup>10</sup> In Rheinland-Pfalz ist die Musikhochschule Teil der Universität Mainz; in Bremen bilden die Kunst- und Musikhochschule eine gemeinsame Einrichtung: die Hochschule der Künste.

- Wenn die Musik zum Beruf werden soll, dann geht dies nur, wenn man schon als Kind, spätestens als Jugendlichen gelernt hat zu musizieren. Zum Studium an der Hochschule zugelassen wird deshalb nur nach einem umfangreichen Eignungsfeststellungsverfahren, in dem künstlerische und technisch-handwerkliche Kompetenzen abgeprüft werden. Die Aufnahmeprüfungen werden von jeder einzelnen Hochschule für ihren eigenen Bedarf durchgeführt, selbst wenn Bewerber\*innen bereits an anderen Musikhochschulen studiert haben (RKM 1990, S. 35, 37). Das Abitur hingegen, soweit es überhaupt für die Aufnahme eines künstlerischen Studiengangs vorausgesetzt wird, ist „nicht von Bedeutung“ (RKM 1990, S. 34).
- An Musikhochschulen werden spezielle Lehrformen praktiziert: der Einzel- und Kleingruppenunterricht in der Musikpraxis. Außerdem wird viel Zeit in das Selbststudium – sprich: das Üben am Instrument oder des Gesangs – investiert.
- Wie in der „alten“ elitären Universität besteht eine enge Beziehung zwischen Professor\*in und Student\*in, bedingt auch durch den Einzelunterricht. Im diesem Meister-Schüler-Verhältnis ist der Meister der zentrale Bezugspunkt im Studium.
- Lediglich das Studium in den wissenschaftlichen Fächern, die einen vergleichsweise kleineren Teil des Curriculums der meisten Studierenden ausmachen, ähnelt es universitär praktizierten Lehrformen (insbesondere Seminare).
- Ein erheblicher Teil der Lehre wird durch Lehrbeauftragte realisiert, vornehmlich für selten gewählte Instrumente. Während Lehrbeauftragte an Universitäten nur ein ergänzendes, nicht konstitutives Lehrangebot abdecken, nehmen Lehrbeauftragte an Musikhochschulen zentrale Lehraufgaben wahr (Mrenes 2011, S. 169). Im Ergebnis ist der Lehrkörper der Musikhochschulen unterteilt in dauerhaft gut bezahlte auf der einen und prekär beschäftigte Lehrkräfte<sup>11</sup> auf der anderen Seite.
- Auch sonst ist die Zusammensetzung des Lehrpersonals an Musikhochschulen besonders: Neben den Professoren und Lehrbeauftragten gibt es – ähnlich wie bei den Fachhochschulen – kaum künstlerische Mitarbeitende oder Qualifikationsstellen, wie sie an den Universitäten zu finden sind.
- Die Lehrenden in den künstlerischen Fächern weisen eine spezifische (musikalische) Qualifikation auf: Zumeist haben sie als Solisten oder im Orchester Karriere gemacht. Eine wissenschaftliche Qualifikation, die mit einer Promotion ausgewiesen wird, ist nicht nötig.
- Die künstlerischen Professor\*innen haben ein umfangreiches Lehrdeputat zu erfüllen, das vergleichbar ist mit dem der Fachhochschulprofessuren. Damit erhält die Lehre einen im Vergleich zur Universität hohen Stellenwert im Aufgabenspektrum der Musikhochschule. Nicht wenige Professor\*innen sind allerdings nur in Teilzeit beschäftigt. Begründet wird dies mit der künstlerischen Tätigkeit außerhalb der Hochschule. Außerhochschulisches Konzertieren ist demnach nicht Teil des Berufs der Musikhochschullehrenden, sondern eine Nebentätigkeit.
- Der Musikhochschulsektor ist überschaubar; mit 22.525 Studierenden (im Wintersemester 2017/18) ist

nicht einmal ein Prozent der Studierendenschaft in Deutschland an einer der 24 Musikhochschulen eingeschrieben – das entspricht der Studierendenzahl einer mittelgroßen Universität. Und die einzelnen Musikhochschulen sind – gemessen an ihren Studierendenzahlen – im Vergleich zu anderen Hochschulen mitgliederschwache Organisationen: Das Spektrum reicht von der Musikhochschule Lübeck mit 410 Studierenden bis zur Hochschule für Musik und Tanz Köln mit 1.498 Studierenden.<sup>12</sup>

- Wettbewerbspreise – von Studierenden gewonnene Preise – gelten als wichtiger Leistungsmaßstab und damit als essentiell für die Reputation der Hochschule. An entsprechend prominenter Stelle werden sie auf den Internetseiten der Musikhochschulen verkündet. Außerdem werden die Quantität und Qualität von Konzerten, die von der Musikhochschule veranstaltet werden, als Leistungsausweis der Musikhochschulen angesehen. Diese Art von „Third Mission“ – im Sinne von Transfer in die Gesellschaft – hat für die Musikhochschulen eine große Bedeutung. Demgemäß spricht der (ehemalige) Vorsitzende der Rektorenkonferenz der Musikhochschulen Martin Ullrich (2013, S. 188) von den Musikhochschulen als „Kulturträger ersten Ranges“.

## 2. Hochschulstatus der Musikhochschulen

Wie lassen sich die Musikhochschulen in das Hochschulwesen einordnen? Historisch aufschlussreich für ihre institutionelle Verortung ist der – sehr kurze<sup>13</sup> – Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 26.09.1967 zum Status der Kunsthochschulen. Drei wesentliche Punkte können daraus entnommen werden:

- Erstens geht aus dem Beschluss hervor, dass die Aufgaben der Kunsthochschule in der Kunst und in der Vermittlung der Kunst – Musikerziehung bzw. -pädagogik sowie Schulmusik (Lehramt Musik) – gesehen werden, jedoch nicht in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Kunst.
- Bemerkenswert ist zweitens, dass den Kunst- und Musikhochschulen bescheinigt wird, dass sie „einen untereinander vergleichbaren Entwicklungszustand erreicht“ (KMK 1967, o.S.) haben. Mit „Entwicklungszustand“ meint die KMK offenkundig Hochschulniveau.
- Drittens gelten Lehre & Kunst und Lehre & Forschung als gleichwertig:  
 „Die Lehre und die Fortentwicklung der Kunst durch Ausbildung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel sowie eine maßstabssetzende freie Kunstausbildung stehen der Lehre und Forschung im geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlich-technischen Bereich **gleichwertig gegenüber** [Hervorhebung MW].“ (KMK 1967, o.S.)

<sup>11</sup> Sofern es sich nicht um anderweitig hauptamtlich beschäftigte Musiker\*innen handelt, die ihren Lehrauftrag tatsächlich nebenberuflich ausfüllen.

<sup>12</sup> Von den insgesamt 2.844.978 Studierenden im Wintersemester 2017/18 an deutschen Hochschulen studieren 0,8 Prozent an den Musikhochschulen. Die im Text angegebenen Studierendenzahlen stammen vom Statistischen Bundesamt.

<sup>13</sup> Und daher ohne Seitenangabe.

Daraus lässt sich folgern, dass aus Sicht der KMK die Kunst- und Musikhochschulen gegenüber den wissenschaftlichen Hochschulen – und das sind die Universitäten, denn Fachhochschulen hat es 1967 noch nicht gegeben – gleichrangig sind. Die obige Formulierung vom vergleichbaren Entwicklungszustand mag erstaunen, sind insbesondere Musikhochschulen doch relativ junge Institutionen. Die erste große Gründungsphase fand in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts statt – rund 500 Jahre nach der ersten Gründungswelle der Universitäten in Deutschland. Sieben der heute 24 Musikhochschulen wurden damals aufgebaut, allein fünf davon in den 1840er und 1850er Jahren.<sup>14</sup> Die zweite Gründungsphase fand – rund hundert Jahre später – kurz nach dem Zweiten Weltkrieg statt; noch vor der Gründung der Bundesrepublik (1946-1948) wurden sechs Einrichtungen geschaffen<sup>15</sup>, kurz danach (1950) nochmals drei.<sup>16</sup>

Tatsächlich als Hochschule bezeichnet wurde von den im 19. Jahrhundert aufgebauten Ausbildungsstätten allein die Berliner Einrichtung und zwar bereits in ihrem Gründungsjahr 1869, also genau vor 150 Jahren. Bis in die 1920er Jahre hinein war sie „das einzige Konservatorium im deutschsprachigen Raum, das sich Hochschule nennen durfte“ (Schenk 2004, S. 12). Die Umbenennung der meisten Konservatorien zu Hochschulen fand in zwei Phasen statt, erstens in der Weimarer Republik<sup>17</sup> und zweitens in der (alten) Bundesrepublik<sup>18</sup>, insbesondere in den 1970er Jahren – nach dem besagten KMK-Beschluss von 1967.

Zum (Kunst-)Hochschuldasein gehören laut dem KMK-Beschluss von 1967 die Akademische Selbstverwaltung, das Vorschlagsrecht der Hochschule bei Berufungsverfahren sowie die Besetzung der Fachvertretungen durch Hochschullehrende. Und schließlich: Was eine Kunsthochschule ist, werde – so die KMK – „durch Staatsakt“ erklärt; der Staat definiert demnach, welche Einrichtung als Kunsthochschule anerkannt wird und welche nicht (siehe oben: Auflistungsprinzip). Generell ging in vielen Fällen mit der Übertragung der Trägerschaft der Konservatorien auf den Staat auch deren Umbenennung in eine Hochschule einher. Verstaatlichung und Verhochschulung hängen erkennbar zusammen.<sup>19</sup>

Ein paar Jahre später, ab dem Jahr 1974, öffnete sich dann auch die Westdeutsche Rektorenkonferenz WRK gegenüber den Fachhochschulen, den Kirchlichen, den Philosophisch-Theologischen Hochschulen, den Bundeswehrhochschulen sowie den Kunst- und Musikhochschulen im verbandsorganisierten Hochschulwesen der Bundesrepublik angekommen. Innerhalb der WRK bildeten die Musikhochschulen eine eigene Organisation: die Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen, kurz RKM. Nicht in die RKM aufgenommen worden sind die beiden teilautonomen Musikhochschulen in den Universitäten Mainz und Münster, da sie aus Sicht der RKM keine eigenständigen Einrichtungen, sondern lediglich Fakultäten bzw. Fachbereiche von Universitäten sind.<sup>20</sup> Zwar können diese universitätsintern relativ selbstständig agieren, nach außen – insbesondere gegenüber dem zuständigen Landesministerium – werden sie indes von ihrer Universitätsleitung vertreten.

Die von der KMK 1967 beschlossene Gleichwertigkeit von Wissenschaft und Kunst findet neun Jahre später Eingang in das erste Hochschulrahmengesetz von 1976, das Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben gleichsetzt (z.B. in § 3 Abs. 2 und § 26 HRG) bzw. in einem Zusammenhang nennt (z.B. § 38 HRG). Im HRG wurden die Kunst- und Musikhochschulen formal in den gesetzlichen Hochschulbegriff einbezogen; der Rechtsstatus aller staatlichen Hochschulen wurde somit angeglichen (Hufen 1982, S. 43).

Der Verfassungsjurist Friedhelm Hufen bescheinigt im Jahr 2002 den Kunst- und Musikhochschulen, „in den vergangenen Jahrzehnten einen Prozeß der Profilbildung und einheitlichen Qualitätssicherung durchgemacht [zu haben, MW], der heute berechtigt, von einem gefestigten Hochschultyp zu sprechen, der für die Kunst das ist, was die wissenschaftlichen Hochschulen für die Wissenschaft sind“ (Hufen 2002, S. 290). Dieser Hochschultyp sei gleichwertig mit den Universitäten, was sich u.a. an den Qualifizierungsmaßstäben bei der Berufung ihrer Professuren zeige (Hufen 2002, S. 291). Die Musikhochschulen haben demzufolge nicht nur Hochschul-, sondern auch Universitätsstatus. Diese Argumentation entspricht dem hochschulgesetzlichen Status der Kunst- und Musikhochschulen, die in den nach dem besagten KMK-Beschluss neu eingeführten Hochschulgesetzen den Universitäten und nicht – wie beispielsweise in der Schweiz – den Fachhochschulen – gleichgestellt wurden.

<sup>14</sup> Würzburg (1804 bzw. 1912), Leipzig (1843), Köln (1845), Dresden (1856), Stuttgart (1857), Berlin (1869) und München (1846 bzw. 1874). Nicht immer ist eindeutig, ob es sich bei der gegründeten Einrichtung tatsächlich um die spätere Hochschule oder doch um eine andere Vorgängereinrichtung handelt. Die Gründungsdaten wurden den Selbstbeschreibungen auf den Internetseiten der Musikhochschulen entnommen, ergänzt durch Wikipedia-Einträge der jeweiligen Musikhochschulen (Stand 07.10.2019). Siehe auch RKM (1993).

<sup>15</sup> Freiburg (1946), Trossingen (1946), Rostock (1946), Detmold (1947), Saarbrücken (1947) und Mainz (1948). Rostock ging zu DDR-Zeiten in der (Ost-)Berliner Hochschule auf und wurde 1994 wieder gegründet; Mainz wurde 1973 als ein Fachbereich in die dortige Universität integriert.

<sup>16</sup> Hamburg, Hannover und (Ost-)Berlin (als Hochschule der DDR, da die Berliner Musikhochschule zu West-Berlin gehörte).

<sup>17</sup> Stuttgart (1921), München (1924), Köln (1925), Karlsruhe (1929) und Weimar (1930).

<sup>18</sup> Hamburg (1950), Essen (1963), Saarbrücken (1971), Mannheim (1971), Trossingen (1971 bzw. 1975), Detmold (1972), Lübeck (1973 bzw. 1933), Würzburg (1973), Düsseldorf (1973 bzw. 1987), Hannover (1978) und Bremen (1979). Parallel dazu wurde in der DDR die neue (Ost-)Berliner Hochschule (1950) aufgebaut (seit 1964 Hochschule für Musik Hanns Eisler) und Dresden zur Hochschule umbenannt (1952).

<sup>19</sup> In diesem Kontext ist wohl auch die Entscheidung des Staates zu sehen, die Musikhochschulen als Ausbildungsstätten für das gymnasiale Lehramt für Musik zu bestimmen. Die Lehramtsausbildung diente denn auch „als juristisches Argument für die Anerkennung des vollen akademischen Hochschulstatus der Musikhochschulen“ (Richter 1993, S. 23f.). Für die hierfür nötigen akademischen Weihen sorgten insbesondere die musikwissenschaftlichen Anteile des Studiums (Schmidt 2007). Das Schulmusikstudium habe wiederum, stellt Richter bereits vor rund einem Vierteljahrhundert fest, im Laufe seiner Entwicklung „auch immer mehr wissenschaftliche Fächer und Arbeitsweisen“ in sich aufgenommen und damit den „erreichten wissenschaftlichen Status der Musikhochschulen“ und „die für sie konstitutive Verbindung von künstlerischer und wissenschaftlicher Ausbildung“ mit vorbereitet (Richter 1993, S. 24).

<sup>20</sup> Die im Laufe der letzten drei Jahrzehnte immer wieder gestellten Anträge auf Mitgliedschaft der Musikhochschule in der Universität Münster und der Hochschule für Musik in der Universität Mainz (vormals Fachbereich Musik der Universität Mainz) wurden stets von der RKM abgelehnt (Mrenes 2011, S. 178, 200).

Mit der Gründung der Fachhochschulen als eigenen Hochschultyp im Jahr 1968 war die Gleichstellung der Musikhochschulen mit Universitäten jedoch nicht so selbstverständlich, wie die Beschlusslage der KMK nahelegt: Für die Musikhochschulen galt es, so die RKM (2019) auf ihrer Internetseite, zwischen 1974/75 und 1989/90 im Zuge der neuen Kunsthochschulgesetzgebung der Länder „eine Absenkung von Musikhochschulen zu Fachhochschulen zu verhindern“.<sup>21</sup>

Sichtbares Zeichen der Gleichrangigkeit mit Universitäten ist das Promotionsrecht (sowie an einigen Musikhochschulen auch das Habilitationsrecht). Laut RKM (Mrenes 2011, S. 27, 168) wurde es Anfang der 1980er-Jahre an den Musikhochschulen eingeführt. Es ist also „erst“ ein paar Jahrzehnte her, dass die Musikhochschulen hinsichtlich ihrer akademischen Privilegien einen universitätsäquivalenten Status erreicht haben.

Die Musikhochschulen selbst legen Wert darauf, dass sie als „Hochschulen mit Universitätsrang“ (RKM 2011, S. 19) gelten. So changiert das aktuelle Selbstverständnis der Musikhochschulen zwischen der Hervorhebung ihrer hochschultypischen Spezifika und der Betonung ihrer Gleichwertigkeit mit den Universitäten – einer Mischung aus Gleichwertigkeit und Andersartigkeit.<sup>22</sup> Ausdruck findet diese Doppelverortung auch in der Stellung der Musikhochschulen im Interessenverband der Hochschulleitungen, der Hochschulrektorenkonferenz HRK. Als „eigenständige Hochschulart mit Universitätsrang“ haben die Musikhochschulen mit den anderen Kunsthochschulen zusammen eine eigene Mitgliedergruppe gebildet. Diese Mitgliedergruppe ist allerdings im Gegensatz zu den Universitäten und den Fachhochschulen mit keinem Sitz im Präsidium der HRK vertreten.<sup>23</sup>

### 3. Beispiele einer Universitätswerdung

Wenn die Kunst- und Musikhochschulen als Hochschulen mit Universitätsrang verstanden werden (sollen), dann kann als nächster Schritt die (Selbst-)Bezeichnung als Universität folgen. In dieser Namensänderung spiegelt sich ein organisationales Selbstverständnis wider, das die Universität zum Vorbild nimmt. Bei den im Folgenden beschriebenen Fällen ist die Initiative dazu aus der jeweiligen Hochschule selbst gekommen. So wurde 2001 die größte Kunsthochschule der Bundesrepublik umbenannt: Aus der Hochschule der Künste HdK wurde die Universität der Künste UdK Berlin.<sup>24</sup> Das für eine Universität konstitutive Privileg des Promotionsrechts hatte die UdK bereits zuvor erhalten.

Knapp ein Jahrzehnt später folgte die Folkwang Hochschule im Ruhrgebiet, die sich im April 2010 „Folkwang Universität der Künste“ umbenannte. Hintergrund dieser Namensgebung war die Aufnahme der Fachrichtungen Gestaltung und Kommunikationsdesign (und einige Jahre zuvor: des Fachs Schauspiel) in die Hochschule für Musik, Theater und Tanz. Wie die UdK Berlin vereint die Folkwang Universität unter ihrem Dach ein breiteres Spektrum verschiedener Künste<sup>25</sup> – beide folgen damit dem Leitbild der *universitas litterarum* auf dem Gebiet der Künste, wenn man so will: der *universitas artium*. Insofern ist die „Universitätswerdung“ nicht nur Ausdruck einer angestrebten Gleichrangigkeit mit den Universitä-

ten, sondern auch Ausdruck einer umfangreichen Fächerpalette.

Nicht ihr Fächerspektrum erweitert hat hingegen die Brandenburger Filmhochschule, als sie im Jahr 2014 von der Hochschule für Film und Fernsehen zur Filmuniversität Babelsberg befördert wurde. Auch in diesem Fall hatte die Umbenennung in erster Linie symbolischen Charakter; nach außen dient sie der Verbesserung ihres Organisationsmarketings und nach innen der Aufwertung von Wissenschaftlichkeit. Denn mit dem neuen Namen ging der Anspruch einher, als Kunsthochschule die eigene Forschung auszubauen.<sup>26</sup> Dazu zählt auch die 2016 eingeführte Möglichkeit einer wissenschaftlich-künstlerischen Promotion, die aus einer wissenschaftlichen Arbeit und einem künstlerisch-praktischen Forschungsprojekt besteht.<sup>27</sup> Es geht um die Verschränkung von Kunst und Wissenschaft (dazu unten mehr). In diesem Fall ist die Universitätswerdung Ausdruck einer angestrebten Verwissenschaftlichung im Aufgabenprofil.

Ogleich als ein Ziel dieser Umbenennungen und der sie begleitenden Aktivitäten die Einheit von Kunst und Wissenschaft genannt wird, so drängt sich auch hier der Eindruck auf, dass die (forschende) Universität das dominierende Leitbild ist. Wenn dem tatsächlich so wäre, müsste dann nicht auch generell die Wissenschaft in der Selbstverortung der Kunst- und Musikhochschulen vor der Kunst rangieren?

Generell befindet sich die Musikhochschule in einem Spannungsverhältnis: Auf der einen Seite wird im nationalen Kontext die hochschulrechtliche Gleichrangigkeit mit Universitäten hervorgehoben. Im internationalen Kontext legt sie zudem großen Wert auf ihre Bezeich-

<sup>21</sup> Die Musikhochschule in Lübeck trug von 1969 bis 1973 den Titel „Staatliche Fachhochschule für Musik“. Sie ist heute denn auch die einzige Musikhochschule in Deutschland, die nicht „Hochschule für Musik“, sondern „Musikhochschule“ heißt. „Musikhochschule“ wird auch der Fachbereich für Musik der Universität Münster genannt.

<sup>22</sup> So haben die Kunst- und Musikhochschulen in den Beratungen zu den Hochschulgesetzgebungen von Bund und Ländern in den 1970er und 1980er Jahren einerseits „absolute Gleichberechtigung“ mit den „sogenannten wissenschaftlichen Hochschulen“ (Jakoby 1990, S. 56) angestrebt und andererseits ihre „speziellen Belange“ reklamiert (Jakoby 1990, S. 57).

<sup>23</sup> Das heißt nicht, dass Personen aus Musikhochschulleitungen nicht im Präsidium der HRK vertreten sein können – aber eben nicht aufgrund ihrer Zugehörigkeit an einer Kunsthochschule.

<sup>24</sup> Die erste musikausbildende Einrichtung in Deutschland mit der Bezeichnung „Hochschule“ war im Übrigen Preußens staatliches Konservatorium: Die 1869 gegründete Königliche akademische Hochschule für Musik zu Berlin war eine der Vorgängereinrichtungen der Hochschule der Künste HdK. Namenstechnisch wurde mit der Umbenennung der HdK im Jahr 2001 zur Universität zum zweiten Mal eine Vorreiterrolle in Deutschland eingenommen.

<sup>25</sup> Allerdings sind im Gegensatz zur UdK Berlin die Malerei und die Bildhauerei nicht in der Folkwang Universität der Künste vertreten. Außerdem fand in Berlin die Zusammenführung von Musik und Bildender Kunst bereits rund ein Vierteljahrhundert vor der „Universitätswerdung“ statt: 1975 fusionierten die Hochschule für Bildende Künste und die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst zur „Hochschule der Künste Berlin (HdK)“.

<sup>26</sup> Das Promotionsrecht hat die Filmhochschule bereits seit 2001 und zwar in einem ihrer explizit wissenschaftlich ausgerichteten Bereiche: der Medienwissenschaft (siehe: <https://www.filmuniversitaet.de/forschungstransfer/nachwuchsfoerderung/promotion/>).

<sup>27</sup> Dazu gibt es eine eigene Promotionsordnung, die 2016 erlassen wurde. Siehe: [https://www.filmuniversitaet.de/fileadmin/user\\_upload/pdfs/promotion/Promotionsordnung\\_wi-kue\\_Promotion.pdf](https://www.filmuniversitaet.de/fileadmin/user_upload/pdfs/promotion/Promotionsordnung_wi-kue_Promotion.pdf)

nung als Hochschule. Dies kommt beispielsweise im Namen des Europäischen Verbands der höheren Musikbildungseinrichtungen, dem AEC, zum Ausdruck: Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et **Musikhochschulen** [deutsch, sic! Hervorhebung MW]. Auf der anderen Seite geht mit der Selbstbezeichnung und dem Selbstverständnis als „Hochschule für Musik“ nicht unbedingt ein Bekenntnis zum konstitutiven Stellenwert von Wissenschaft und Forschung einher. Es ist vielmehr die Musik und die Ausbildung zur Musikerin bzw. zum Musiker, die den Kern der Identität der Institution Musikhochschule und des Selbstverständnisses ihrer Angehörigen ausmacht. Die Kunst ist die große Liebe; ihr gilt die Leidenschaft. Dies führt zu einer eigentümlichen Innen-Außen-Divergenz: Nach außen hin – gegenüber der Gesellschaft und der Politik – nimmt die Wissenschaftlichkeit der Musikhochschulen einen hohen Stellenwert ein; letztlich legitimiert sie die Existenz der Musikhochschule als (wissenschaftliche) Hochschule. Dagegen nach innen – gegenüber den Angehörigen der Musikhochschule – genießt die Musik Vorrang, mehr noch: sie bestimmt über Status und Anerkennung sowie In- und Exklusion von Organisationsmitgliedern.

#### 4. Zum Verhältnis von Kunst und Wissenschaft

Letztlich geht es um die Frage, wie das Verhältnis von Kunst und Wissenschaft beschaffen ist bzw. sein soll. Dies ist für alle Kunsthochschulen eine wichtige Frage – und ganz besonders für die Musikhochschulen. Bemerkenswert ist, dass die Frage der „geistigen“ Beschäftigung mit Musik jenseits des praktischen Musizierens zur Gründungsgeschichte der Musikhochschulen bzw. ihrer Vorgänger, den (höheren) Musikschulen, Konservatorien und Akademien, gehört (Sowa 1973; Schmidt 2007). So fungierten die Fächer Musikgeschichte und Musiktheorie als „Indikatoren für den Selbstentwurf der Musikhochschule als akademische Institution“ (Schmidt 2007, S. 361). Geistige Beschäftigung heißt, kulturelle Bildung über den Tellerrand des praktischen Musizierens hinaus, zum Beispiel das Studium der Geschichte der Musik – und in neuerer Zeit: die wissenschaftliche Erkundung der Musik. Von Beginn an hat die Frage der kulturellen Bildung die Institutionalisierung der höheren Musikschulen beschäftigt und die Historie dieser Institution begleitet. Auch heute ist sie eine der Grundsatzfragen, wenn es um die Entwicklung der Musikhochschulen geht. Zur Diskussion stehen die Akademisierung bzw. die Verwissenschaftlichung der Musikhochschulen – zugespitzt gefragt: Wie hält es die Musikhochschule mit der Wissenschaft?

Ihr Status als Hochschulart steht folglich fest; wie verhält es sich nun mit der Wissenschaftlichkeit der Musikhochschulen? Was ist der eigene Anspruch und wie wird er in der Wirklichkeit umgesetzt? An dieser Stelle gerät das komplizierte Verhältnis von Kunst und Wissenschaft in den Blick. Als Ausgangspunkt der „neueren“ Entwicklung kann wiederum der besagte KMK-Beschluss von 1967 angesehen werden. Seine Kernaussage zum Verhältnis von Kunst und Wissenschaft lautet (s.o.): Die Kunst ist genauso wertvoll wie die Wissenschaft, und

aus diesem Grund gelten Kunsthochschulen und Universitäten als gleichrangig. Diese Argumentationslinie vertritt auch der Verfassungsrechtler Friedhelm Hufen. Er begründet die Gleichrangigkeit auch mit den gemeinsamen historischen Wurzeln von Kunst- und Wissenschaftsfreiheit:

„Im Humboldt'schen Konzept der Gesamterziehung des Menschen spielte die Kunst eine der Wissenschaft ebenbürtige Rolle. Die Trennung der Institutionen [die einherging mit der Einrichtung von Konservatorien, MW] im 19. Jahrhundert war eher zufällig und beruhte auf einer verengten Sicht der Kant'schen Trennung von Erkenntnis und Empfinden, in der zeitweiligen Privatisierung und Individualisierung der künstlerischen Ausbildung sowie auf der von der Kunst zunächst nicht akzeptierten Standardisierung des Berechtigungswesens. Im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert wurde der Akademiegedanke [der Plan zur Einrichtung von Akademien, MW] im Bereich der Kunst gleich hoch geachtet wie in der Wissenschaft.“ (Hufen 2002, S. 290)

Bereits in den Ursprüngen der Institution Universität gehörte die Musik – genauer: die Musiktheorie<sup>28</sup> und nicht die Musikpraxis – zum Fächerkanon der Artistenfakultät, aus der sich wiederum die Philosophische Fakultät herausbildete. Die sieben freien Künste – „septem artes liberales“ – waren bereits im ausgehenden Mittelalter „feste und geachtete Bestandteile der Universitäten“ (Hufen 2002, S. 290). Das Konzept stammt aus der Spätantike und wurde bis ins späte Mittelalter übernommen; im mittelalterlich-universitären Studium hatte die ars musica – als eine der vier mathematischen Künste (Quadrivium) der septem artes liberales – eine propädeutische Funktion.<sup>29</sup> Als sich ab Mitte des 18. Jahrhunderts die Philosophische Fakultät im Zeitalter der Aufklärung von den drei oberen Fakultäten – Theologie, Jurisprudenz, Medizin – emanzipierte, war die Musik (-theorie) aus dem Kanon der universitären Ausbildung herausgefallen. Mit der „Verwissenschaftlichung“ akademischer Lehrinhalte ging die „Entwissenschaftlichung“ der Kunstausbildung“ (Hufen 1982, S. 73) einher. Dennoch, hebt Hufen (2002, S. 290) hervor, hätten Kunst- und Musikhochschulen und wissenschaftliche Hochschulen „eine große gemeinsame Vergangenheit“; ihre institutionelle Trennung sei „eher zufällig und sachlich nicht zwingend“ gewesen. Anzumerken ist, dass diese Argumentation doch eher auf die theoretische Beschäftigung mit Musik und weniger auf das praktische Musizieren zielt, das an den Musikhochschulen wie auch ihren Vorläufern, den Konservatorien, eine zentrale Position einnimmt.

<sup>28</sup> In der Musiktheorie stehen das Verstehen und die Analyse der Musik, ihrer Ordnung und Struktur im Fokus; insofern kann man sie auch als das theoretische Fundament praktischen Musizierens bezeichnen. Teilfächer sind u.a. die Tonsatz-, Harmonie- und Formenlehre.

<sup>29</sup> Die sieben freien Künste setzen sich zusammen aus dem Trivium (die drei sprachlichen Fächer Grammatik, Rhetorik sowie Dialektik bzw. Logik) und aus dem weiterführenden Quadrivium (die vier mathematischen Fächer Arithmetik, Geometrie, Astronomie und Musik).

Hartmut Krüger – wie Friedhelm Hufen Rechtswissenschaftler – betont Anfang der 1980er Jahre eben diese starke Ausrichtung der Kunst- und Musikhochschulen an der Kunstausübung; aus seiner Sicht haben Kunst- und Musikhochschulen in erster Linie „die Aufgabe, den Studenten eine optimale Entfaltung ihrer künstlerischen und musikalischen Begabung zu ermöglichen“ (Krüger 1982, S. 127). Dies schlage sich auch in der Zusammensetzung des Lehrpersonals nieder, hebt Krüger hervor:

„Die überwiegende Zahl der Hochschullehrer an Kunst- und Musikhochschulen wird sich selber künstlerisch betätigen als ausübende Musiker, bildende Künstler, Komponisten oder darstellende Künstler.“ (Krüger 1982, S. 127)

Allerdings werde an Kunst- und Musikhochschulen auch Forschung betrieben – nicht in allen Fächern, wie an den wissenschaftlichen Hochschulen, sondern nur in Teilbereichen, die ebenso an Universitäten gelehrt werden (könnten):

„An Kunst- und Musikhochschulen gibt es aber auch Hochschullehrer, die in Forschung und Lehre Fächer vertreten, die ebenso auch an wissenschaftlichen Hochschulen gelehrt werden oder gelehrt werden konnten. Zu denken ist etwa an Fächer wie Musikwissenschaft, Kunstgeschichte, Theaterwissenschaft, Musik- und Kunstpsychologie, Soziologie mit spezieller Ausrichtung.“ (Krüger 1982, S. 127)

Dies sei auch verfassungsrechtlich bedeutsam, erläutert Krüger:

„Da diese Hochschullehrer auf Grund ihrer Qualifikation dem ‚materiellen Hochschullehrerbegriff‘ genügen und sie durch ihre Lehr- und Forschungstätigkeit ihre Hochschule prägen, so kann man die Kunst- und Musikhochschulen auch als **wissenschaftliche Hochschulen im weiteren Sinne** [Hervorhebung MW] bezeichnen. Für diese Hochschularten gilt Art. 5 Abs. 3 GG in seinem vollständigen Wortlaut: ‚Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung‘. Für die Hochschullehrer an Kunst- und Musikhochschulen ist demnach je nach Betätigungsfeld entweder die Kunstfreiheit oder die Wissenschaftsfreiheit individuelles Grundrecht, für die Hochschulen als Institutionen entfalten beide Grundrechte die Wirkung, die die Wissenschaftsfreiheit für die wissenschaftlichen Hochschulen hat.“ (Krüger 1982, S. 127)

Auf der einen Seite steht die große Mehrheit der künstlerisch und auf der anderen Seite die Minderheit der wissenschaftlich Beschäftigten. Die einen können für sich die Kunst- und die anderen die Wissenschaftsfreiheit reklamieren. Unter dem Dach der Musikhochschule sind beide vereint, jedoch augenscheinlich verfassungsrechtlich voneinander separiert – entweder Kunst- oder Wissenschaftsfreiheit. Kunst und Wissenschaft gelten demzufolge als zwei verschiedene, voneinander getrennte Sphären.

Rund 30 Jahre danach spricht der Wissenschaftsrat (2010, S. 36) in seinen Empfehlungen zur Differenzie-

rung der Hochschulen von „institutionellen Verschränkungen“ zwischen Kunst- und Musikhochschulen und Universitäten. So sei „die Ausübung des Promotions- und Habilitationsrechtes durch Teilbereiche“ an den Kunst- und Musikhochschulen vielfach gängig wie auch „die Kombination von künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen eine weit verbreitete Praxis“ sei (Wissenschaftsrat 2010, S. 36). Im Studium an der Musikhochschule würden demnach Kunst und Wissenschaft miteinander verschränkt werden. Ob auch das an Musikhochschulen beschäftigte Personal beiden Sphären angehört bzw. angehören soll, bleibt offen.

Zwar beschreibt die Dualität von Wissenschaft und Kunst abstrakt das Funktionsspektrum der Institution Musikhochschule im Sinne von Erkennen und Erschaffen. Um allerdings deren Verhältnis genauer zu ergründen, muss das Fächerprofil der Musikhochschulen genauer in den Blick genommen werden. Dieses lässt sich als eine Triade aus Kunstausübung (Musikproduktion), Musikvermittlung (Musikerziehung & Lehramt für Musik) sowie Wissenschaften zur Musik beschreiben. Zur Kunst und Wissenschaft kommt als drittes Element die Musikvermittlung hinzu. Alle 24 Musikhochschulen in Deutschland weisen ein ähnliches triadisches Profil auf, und bei allen bildet die Kunstausübung den Kern ihrer Existenz. Folgerichtig macht das Musizieren den Großteil der Aktivitäten von Lehrenden und Studierenden aus. Hinsichtlich ihrer quantitativen Bedeutung steht die Vermittlung von Musik an zweiter Stelle. Denn eine wesentliche Aufgabe der Musikhochschulen ist es, Musiklehrende für die allgemeinbildenden Schulen (Lehramt Musik) wie auch für die Musikschulen auszubilden. Dazu gehören Fächer wie die Musikpädagogik, die Musikdidaktik sowie die Instrumental- und Gesangspädagogik. Diese (erziehungs-)wissenschaftlichen Fächer stützen sich zum Großteil auch auf praktische Phasen des Musizierens. Obgleich diese Fächer eigentlich auch zu den Wissenschaften gehören, die von der Musik ausgehen, werden sie jedoch nicht zur „Musikwissenschaft“<sup>30</sup> gezählt. Das Fach „Musikwissenschaft“ wiederum wird unterteilt in einen systematischen, einen historischen und einen kulturvergleichenden Zweig. Zur systematischen Musikwissenschaft zählen u.a. die musikbezogene Psychologie, Soziologie, Philosophie und Physiologie sowie die Akustik der Musik.

<sup>30</sup> Eigentlich müsste der Begriff im Plural geführt werden, denn es handelt sich ja um verschiedene wissenschaftliche Disziplinen, die sich mit dem Gegenstand Musik beschäftigen. Das Selbstverständnis ist jedoch das einer Disziplin, wie dem Einführungstext von Dörte Schmidt (2017) zu entnehmen ist – und zwar einer jungen Disziplin: „Als eigenständige akademische Disziplin im modernen Sinne hat sich die Musikwissenschaft erst nach und nach in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts etabliert – sie ist also eher ein junges ‚Fach‘. Einerseits geschah dies im Kontext bürgerlicher Bildungsemanzipation über die Akademisierung der praktischen Musikausbildung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts durch Konservatoriums- und Hochschulgründungen.“ (Schmidt 2017, S. 2) Die Musikwissenschaft ist allerdings nicht nur an Musikhochschulen, sondern auch an den Universitäten institutionalisiert worden, es handelt sich demnach um eine „doppelte akademische Verankerung der Musikwissenschaft“ (Schmidt 2017, S. 3). Zur aktuellen Debatte um die Grundsatzfragen der Positionsbestimmung und akademischen Rechtfertigung der Musikwissenschaft siehe Nägele (2019).

Kunstausbildung, Vermittlung und Wissenschaft – auf diesen drei Säulen steht die deutsche Musikhochschule. Unterschiede zwischen den Musikhochschulen gibt es in der Gewichtung, insbesondere im Stellenwert von Vermittlung und Wissenschaft. Zur ersten Orientierung könnte wieder ein Blick in die Landesgesetze helfen, und zwar in diejenigen, die ausschließlich die Kunsthochschulen betreffen und hier spezifische Regelungen vorsehen. Mittlerweile sind allerdings in fast allen Bundesländern die künstlerischen Hochschulen in die Landeshochschulgesetze mit einbezogen worden. Dort findet sich eine weitgehend standardisierte Formulierung, die die Hochschulen mit der Aufgabe der „Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung“ betraut (siehe oben). Ein eigenständiges Hochschulgesetz für die Kunst- und Musik- bzw. die Musikhochschule gibt es „nur noch“<sup>31</sup> in Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz von 2008) und im Saarland (Musikhochschulgesetz von 2010). Während in NRW der Fokus auf die „Pflege der Künste“ (§ 3 Absatz 1 KunstHG) gelegt wird, dient die Hochschule für Musik Saar „der Lehre, dem Studium, der auf Praxis und Theorie bezogenen Forschung sowie künstlerischen Entwicklungsvorhaben im Bereich der Musik“ (§ 1 Absatz 1 MhG). Offenkundig wird in dem saarländischen Gesetz ein größerer Akzent auf Forschung gelegt. Wirkt sich diese gesetzliche Bestimmung auch tatsächlich auf eine – im Vergleich zu den Musikhochschulen in NRW – stärkere wissenschaftliche Profilierung der Hochschule für Musik Saar aus? Und wie könnte dies empirisch untersucht werden?

## 5. Dimensionen der Akademisierung

Die Akademisierung von Hochschulen zu definieren und darauf aufbauend zu „messen“, ist ein schwieriges Unterfangen. Ein Näherungsversuch besteht darin, die Akademisierung an konkreten Phänomenen festzumachen und die verschiedenen Dimensionen der Verwissenschaftlichung herauszuarbeiten:

- Erstens lässt sich eine Akademisierung in den Selbstbeschreibungen und Positionspapieren der Hochschulen als wissenschaftliche Einrichtungen – sowie auch in ihrer Namensgebung – ablesen. Dazu wird in diesem Aufsatz ein erster Beitrag geleistet.
- Zweitens kann sich eine Akademisierung im Bereich Studium und Lehre zeigen – zum einen, wenn die Anteile der wissenschaftlichen Fächer im Musikstudium steigen, und zum anderen, wenn mehr wissenschaftlich ausgerichtete Studiengänge angeboten (und auch nachgefragt) werden.
- Drittens kann eine Akademisierung im Personalbereich erkennbar werden, wenn eine größere Zahl von Beschäftigten forschungsbasiert lehrt und auch forschend tätig ist, das heißt: Drittmittel einwirbt, publiziert oder – als „wissenschaftlicher Nachwuchs“ – promoviert und habilitiert. Publikationen, Drittmittel(-projekte), Promotionen und Habilitation sind denn auch gängige Indikatoren für wissenschaftliche Leistungsfähigkeit von Hochschulen.
- Akademisierung kann sich – viertens – auch in den Organisationsstrukturen der Hochschule manifestieren.

So könnte zusätzliches wissenschaftliches Personal zur Gründung von wissenschaftlichen Instituten in oder an der Hochschule führen.

- Und fünftens betrifft – ganz allgemein – die Akademisierung die inhaltliche Ausrichtung der Hochschulaktivitäten. Verwissenschaftlichung heißt also nicht nur „mehr Wissenschaft für die Musik“ (das heißt insbesondere für die künstlerischen Belange der Musiker\*innen) sowie „mehr Wissenschaft über die Musik“, sondern könnte auch auf eine Entgrenzung der Sphären von Kunst und Wissenschaft hinauslaufen. So soll beispielsweise die von den Kunst- und Musikhochschulen prononcierte „Künstlerische Forschung“ Wissenschaft und Kunst miteinander verbinden.

## 6. Positionsverschiebung

Auch wenn die Musikhochschulen bereits seit Jahrzehnten auf einer Stufe mit den Universitäten verortet werden, so gibt es – ähnlich wie bei den Fachhochschulen (vgl. Stock 2014, S. 32) – in den letzten Jahren gewisse Anzeichen einer tatsächlichen Annäherung an die Universitäten. So schreibt der Musikpädagoge Christoph Richter in dem 1993 von der RKM herausgegebenen Musikhochschulführer:

„Das Gewicht und die Bedeutung der Wissenschaften an den Musikhochschulen haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Dies zeigt sich in der Zunahme wissenschaftlicher Forschung auf Gebieten, die speziell mit Fragen der künstlerischen Tätigkeiten zu tun haben, an der verstärkten Beteiligung am allgemeinen Wissenschaftsbetrieb und an der Erweiterung der Hochschulbibliotheken und ihrer Dienste.“ (Richter 1993, S. 52f.)

Der Rückblick auf die verschiedenen Dokumente zur Selbst- und Fremdverortung der Musikhochschulen legt die Schlussfolgerung nahe, dass sich die Musikhochschulen augenscheinlich in einem längerfristigen Entwicklungsprozess befinden, der ihr Aufgabenverständnis verändert. Noch in den 1960er Jahren wurde ein Forschungsauftrag an die Musikhochschulen als problematisch angesehen; Forschung sei in erster Linie an der Universität zu betreiben, zitiert Dörte Schmidt (2007, S. 397) aus einem Sitzungsprotokoll des kulturpolitischen Landtagsausschusses von Baden-Württemberg von 1963. Auch im Beschluss der Kultusministerkonferenz von 1967 ist nicht von Forschung an den Kunsthochschulen die Rede, sondern ausschließlich von Kunst und Kunstausbildung; der KMK ging es damals um die Gleichwertigkeit künstlerischer und wissenschaftlicher Hochschulen und nicht um eine Verwissenschaftlichung der Kunsthochschulen.

Mittlerweile ist offenbar der Wandel zur forschenden Musikhochschule hochschulpolitisch erwünscht, wie in den oben genannten Empfehlungen des Wissenschaftsrats von 2010 deutlich wird. Das Beratungsorgan der Bundes- und Landesregierungen weist den Kunst- und

<sup>31</sup> Über eigene Kunsthochschulgesetze verfügten außerdem Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg und Hessen (Hufen 1982, S. 40).



Musikhochschulen – bei all ihrer zu wahrenen Besonderheit<sup>32</sup> – den Weg in Richtung Wissenschaft:

„Strukturelle Hindernisse der Kunst- und Musikhochschulen bei der Weiterentwicklung ihres wissenschaftlichen Profils und Potentials sollten daher abgebaut werden, ohne die Eigenständigkeit des Hochschultyps in Frage zu stellen.“ (Wissenschaftsrat 2010, S. 36)<sup>33</sup>

Ist dieser „academic drift“ (Stock 2014, S. 32) tatsächlich auch von den Musikhochschulen erwünscht – oder wird er eher – widerwillig oder gar missbilligend – als eine Abkehr von der Kunst und auf Kosten der Kunst betrachtet? Die Akademisierung berührt nicht nur das komplizierte Verhältnis von Kunst und Wissenschaft, sondern auch die Identität vieler lehrender Musiker\*innen, deren Herz für die Musik und nicht für die Wissenschaft schlägt. Die Verwissenschaftlichung ihrer Hochschule könnte deshalb auch als Bedrohungsszenario wahrgenommen werden und demzufolge auf Kritik oder gar Widerstand stoßen. Grundsätzlich haben Künstler\*innen und musikbezogene Professionelle divergierende Interessen und Sichtweisen, was nicht nur zu wechselseitigen Missverständnissen, sondern auch zu Akzeptanzproblemen und Konflikten führen kann. Abhängig vom eigenen beruflichen Selbstverständnis werden unterschiedliche Prioritäten hinsichtlich der Ausrichtung der Hochschule gesetzt. Dies wiederum berührt die Identität der Institution Musikhochschule zwischen künstlerischer Praxis und akademischem Beruf. Letztendlich ist es offenbar doch die Musik, die das organisationale Selbstverständnis der Hochschule bestimmt. So stellt Dörte Schmidt am Beispiel der Entwicklung der Stuttgarter Musikhochschule verallgemeinernd fest:

„In der Geschichte der akademischen Musikausbildung stehen die theoretischen und wissenschaftlichen Fächer in der Regel im Schatten des ‚Eigentlichen‘: der Lehre von der Ausübung der Musik.“ (Schmidt 2007, S. 361)

Die Musikhochschulen „fühlen“ sich demnach zwar auch der Wissenschaft, aber „eigentlich“ zuallererst der Kunst verpflichtet. Dennoch hat sich die Interessenvertretung der Leitungen der Musikhochschulen, die RKM, im Laufe der Jahre immer stärker wissenschaftszugewandt positioniert. Noch in ihrem Thesenpapier vom 18. November 1999 wird zwar mit Verweis auf das Hochschulrahmengesetz lediglich die Pflege und Entwicklung der Künste als wesentliche Aufgabe der Musikhochschulen genannt. Nicht so eindeutig wird der Stellenwert der Forschung hervorgehoben. Forschung wird immerhin thematisiert, scheint jedoch der Kunst untergeordnet zu sein. So zeichnen sich die Musikhochschulen „durch die besondere Einheit von künstlerischer, musikpädagogischer und kunstwissenschaftlicher Ausbildung in Theorie und Praxis“ aus. „Zentrum des Selbstverständnisses von Musikhochschulen ist die Einheit von Lehre und Forschung einerseits, andererseits die von Lehre und Kunstausübung **im Sinne der zentralen Aufgabe, Kunst entstehen zu lassen und vielfältig zu fördern**“ (RKM 1999, o.S.) [Hervorhebung MW]. Auch wenn Forschung mit aufgezählt wird, steht hier doch die Kunst

im Vordergrund. Entsprechend werden die künstlerische Ausbildung und die Ausbildung für musikpädagogische Berufe als die beiden unverzichtbaren Studienangebote einer Musikhochschule bezeichnet;<sup>34</sup> ein dezidiert wissenschaftliches Studium, wie es die Einheit von Lehre und Forschung eigentlich impliziert, gehört demnach nicht dazu.

Zwölf Jahre nach dem Thesenpapier von 1999 veröffentlicht die HRK ein neues Positionspapier der RKM (2011), das – wie der damalige Vorsitzende der RKM, Werner Heinrichs (2011a, S. 11), betont – nicht nur eine Überarbeitung des Papiers von 1999, sondern eine „grundlegende Neufassung“ darstelle, die nötig gewesen sei, weil sich die Musikhochschulen „in den letzten Jahrzehnten nachhaltig verändert“ hätten:

„Die bisweilen etwas abgeschottet wirkenden Musikhochschulen aus der Gründungsphase der RKM mit der Mentalität von Konservatorien – der Name kann hier durchaus wörtlich verstanden werden – haben sich längst zu innovativen und auf neue Berufsprofile ausgerichteten Hochschulen mit internationaler Reputation entwickelt.“ (Heinrichs 2011a, S. 11)

Deutlich werden in dem Papier der RKM von 2011 die neu gesetzten Nuancen: Wissenschaft ist nun nicht mehr nur Beiwerk, sondern sie gilt als ein gleichwertiges Element im Dreiklang aus Lehre, Forschung und Kunst:<sup>35</sup>

„Die deutschen Musikhochschulen sind staatliche Kunsthochschulen für die Lehre, Forschung und künstlerische Praxis in der Musik. Sie entwickeln und vermitteln musikwissenschaftliches und musiktheoretisches Wissen, lehren künstlerische und künstlerisch-pädagogische Kenntnisse und Fertigkeiten, forschen in wissenschaftlichen Disziplinen und in künstlerischen Entwicklungsvorhaben und begleiten die Studierenden beim Erwerb künstlerischer Praxis.“ (RKM 2011, S. 18f.)

Die Wissenschaftlichkeit im Selbstverständnis der Institution Musikhochschule ist demnach deutlich aufgewertet worden. Dennoch behält die Musik ihren zentralen Platz. Auch wenn die Forschung in dem Positionspapier der RKM in einem Atemzug mit der Lehre und der Kunst genannt wird, so sind die Musikhochschulen nach wie vor primär der Musik verpflichtet:

„Musikhochschulen haben vielfältige Aufgaben und sie bereiten auf unterschiedliche Berufe vor.“

<sup>32</sup> So lehnt der Wissenschaftsrat (2010, S. 36) „eine pauschale Umwandlung der Kunst- und Musikhochschulen in Universitäten und die mit ihr verbundene Entdifferenzierung des Hochschulsystems“ ab.

<sup>33</sup> Bei aller Eindeutigkeit des Gegenstandsbereichs der Musikhochschulen ahnt der Wissenschaftsrat offenbar, dass es doch noch Klärungsbedarf geben könnte. So behält er sich vor, „zu gegebener Zeit eigene Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Kunst- und Musikhochschulen vorzulegen“ (Wissenschaftsrat 2010, S. 36).

<sup>34</sup> Wobei aus einer traditionellen Perspektive offenbar eine Hierarchie bzw. ein Prestigegefälle zwischen beiden besteht. So gilt die Musikvermittlung auch als Plan B im Falle des Scheiterns einer Karriere als Solo- oder Orchestermusiker\*in.

<sup>35</sup> Vielleicht liegt es auch daran, dass dieses Positionspapier von einem Kulturwissenschaftler entworfen wurde, dem damaligen Vorsitzenden der RKM, Werner Heinrichs?

Doch im Zentrum dieser Vielfalt steht die Musik als Kunst, der sich Lehrende und Studierende in künstlerisch-praktischer, pädagogischer oder forschender Form widmen.“ (RKM 2011, S. 23)

Mit jeweils unterschiedlicher Gewichtung bilden Kunst, Forschung und Lehre die Eckpfeiler im Gesamtkonzept der Musikhochschulen:

„Sie [die Musikhochschulen, MW] sind Einrichtungen des deutschen Hochschulsystems, die ungeachtet unterschiedlicher Schwerpunkte und fachlicher Ausrichtungen durch das besondere Verhältnis von künstlerischer, musikpädagogischer und musikwissenschaftlicher Ausbildung in Theorie und Praxis bestimmt sind. Dadurch entsprechen sie ihrer wesentlichen Aufgabe, im System der Disziplinen die Künste zu tradieren, zu pflegen, zu entwickeln und zu reflektieren. Durch ihre musik- und kunstwissenschaftliche Grundlagenforschung sind fast alle Musikhochschulen auch Träger des Promotions- und Habilitationsrechts und führen künstlerische Entwicklungsvorhaben als Form der künstlerischen Forschung durch. Zentrum des Selbstverständnisses von Musikhochschulen ist die Einheit von Lehre, Kunstausübung und Forschung.“ (RKM 2011, S. 19)

Die deutschen Musikhochschulen haben Universitätsrang, sind dennoch etwas anderes als Universitäten. Diese Besonderheit liegt darin, die Humboldt'sche Universitätsformel einer „Einheit von Forschung und Lehre“ zu einer „Einheit von Kunst, Forschung und Lehre“ erweitert zu haben. Was das für die Praxis der Musikhochschule heißt, wie dieser Anspruch jenseits eines Nebeneinanders insbesondere von Kunst und Forschung konkret umgesetzt werden kann, ist noch klärungsbedürftig. Als eine Brücke von der Kunst in die Wissenschaft und zurück – versteht sich beispielsweise die „Künstlerische Forschung“, die beide Sphären miteinander verbinden möchte (vgl. Heinrich 2011b). Allerdings ist „artistic research“ ein Konzept, dessen Wissenschaftlichkeit durchaus kontrovers diskutiert wird (vgl. Hofmann 2019; John-Willeke 2012; Lynen 2011).

## 7. Vorstellung und Wirklichkeit

Wie weit ist diese Idee von der Einheit von Kunst, Forschung und Lehre tatsächlich in den Musikhochschulen angekommen? Wie stark schlägt sich die Verwissenschaftlichung im Studienangebot sowie in der Personal- und Organisationsstruktur der Musikhochschulen nieder? Insbesondere der im Laufe der Jahrzehnte gewachsene Stellenwert der Musikvermittlung, der Musik- und Instrumentalpädagogik im Fächerkanon der Musikhochschulen scheint gewisse Verschiebungen mit sich zu bringen. Diese Verschiebungen sind insbesondere den veränderten Anforderungen des Arbeitsmarktes für Absolvent\*innen der Musikhochschulen geschuldet. Die Diskussion um die Beschäftigungsfähigkeit der Absolvent\*innen hat die Musikhochschulen nicht nur zur Zeit der Bologna-Studienreform begleitet, sondern wird auch aktuell geführt.<sup>36</sup> Eine Kon-

sequenz daraus ist es, das Studienangebot nicht nur auf eine Karriere als Solist\*in oder Orchestermusiker\*in, sondern stärker auf den musikvermittelnden Sektor auszurichten. Eine Vermutung ist, dass insbesondere die Ausweitung der musikpädagogischen Studienangebote sowie eine allmähliche Pädagogisierung des Musikstudiums sich als Katalysator einer Akademisierung – sowohl der Institution Musikhochschule als auch der Absolvent\*innen der Musikhochschulen – auswirken. Dies liegt wohl auch an der Entwicklung des Fachs, das sich auf dem Weg von der Musikerziehung zur Musikpädagogik verwissenschaftlicht hat (vgl. Kemmelmeier 2012).

Zusammenfassend kann eine gewisse Tendenz in Richtung Akademisierung bzw. Verwissenschaftlichung der Musikhochschulen in ihrem institutionellen Selbstverständnis festgestellt werden. Zu überprüfen ist, ob sich dies auch im Personalbereich, im Studienangebot und im organisatorischen Aufbau und damit in den Aktivitäten der Hochschule tatsächlich niederschlägt. Als wichtige Treiber dieser Entwicklung fungieren offenbar die Hochschulleitungen. Über die Gründe können hier nur Mutmaßungen angestellt werden. Ist es eine generelle Affinität des Leitungspersonals zur Wissenschaft aufgrund ihrer persönlichen Bildungsbiografien?<sup>37</sup> Oder ist dies einer wahrgenommenen Dominanz der Wissenschaft gegenüber der Kunst – Stichwort Wissensgesellschaft – geschuldet?<sup>38</sup> Demnach würden sich die Musikhochschulen tatsächlich erst dann den Universitäten als ebenbürtig begreifen, wenn sie Forschung als konstitutive Aufgabe einer Hochschule begreifen und tatsächlich praktizieren. Generell ist diese Entwicklung hochschulpolitisch gewollt, wie die – eher nebenbei gefallenen – Aussagen des Wissenschaftsrats nahelegen. Die gesetzliche Basis dafür ist seit langem in den Landes-

<sup>36</sup> Siehe beispielsweise den Beitrag von Heiner Gembris (2014).

<sup>37</sup> So ist die überwiegende Mehrheit der 24 amtierenden Rektoren und Präsidentinnen der Musikhochschulen auch musiktheoretisch, musikwissenschaftlich oder musikpädagogisch ausgebildet und damit „akademisch sozialisiert“; ausschließlich Musiker\*innen sind nur fünf Präsidenten (Stand 07.10.2019, Quelle: Internetauftritte der Musikhochschulen).

<sup>38</sup> Welch geringe hochschulpolitische Bedeutung hingegen die Hochschulleitungen der Kunst und der Musik offenbar beimessen, geht indirekt aus einem Grundsatzdokument der Hochschulrektorenkonferenz von 2016 bzw. 2018 hervor. In dem 14-seitigen Papier „Eckpunkte zur Rolle und zu den Herausforderungen des Hochschulsystems“ werden Kunst und Musik lediglich einmal kurz benannt und zwar im Abschnitt „Bewahrung und Entwicklung des kulturellen Erbes“ (Senat der HRK 2018, S. 3). Zentralen Stellenwert nimmt hingegen die Wissenschaft ein, als deren „Organisationszentren“ (Senat der HRK 2018, S. 1) sich die Hochschulen in Anlehnung an den Wissenschaftsrat (2013, S. 28) wähnen. In Analogie dazu zählen die Kunst- und Musikhochschulen demgegenüber nicht als Organisationszentren von Kunst und Musik; jedenfalls wird eine solche Forderung bzw. Feststellung nicht artikuliert. Eine Erklärung, warum die Anliegen der Kunst- und Musikhochschulen im Kreis der HRK so wenig Berücksichtigung finden, könnte ihr geringes Gewicht im organisierten Hochschulwesen hinsichtlich ihrer Personal- und Finanzausstattung sowie Studierendenzahlen sein. Eine andere Erklärung wäre das vermeintliche Prestigegefälle von der Wissenschaft zur Kunst, das in erster Linie ökonomisch begründet ist. Hochschulpolitisch besitzt die Förderung der Wissenschaft für den Fortschritt der Wissensgesellschaft wohl deshalb Vorrang vor der Förderung von Kunst und Kultur, weil gesellschaftliche Wohlfahrt und Entwicklung in erster Linie über wirtschaftlichen Nutzen und Erfolg definiert werden, die wiederum über technologische Innovationen und nicht über kulturelle oder künstlerische Errungenschaften herbeigeführt werden.

hochschulgesetzen gelegt, die in einem Satz die Pflege von Wissenschaft und Kunst als Aufgabe der Hochschulen benennen.

#### Literaturverzeichnis<sup>39</sup>

- Bartz, O. (2017): Akademisierung vor einem halben Jahrhundert – Ein Rückblick auf die Hochschulexpansionsplanungen Mitte der 1960er Jahre. In: Webler, W.-D. (Hg.): Leiden Sie unter Überakademisierung? Notwendige Akademisierung oder „Akademisierungswahn“? – Oder ein Drittes? Bielefeld, S. 111-120.
- Behrenbeck, S. (2018a): „Wat is'n Dampfmaschin'?" Oder: Wie der Wissenschaftsrat eine Hochschule definiert - Teil I. In: Das Hochschulwesen, 66 (3+4), S. 82-90.
- Behrenbeck, S. (2018b): „Wat is'n Dampfmaschin'?" Oder: Wie der Wissenschaftsrat eine Hochschule definiert - Teil II. In: Das Hochschulwesen, 66 (5+6), S. 127-133.
- Gembris, H. (2014): Berufsaussichten und Anforderungen an die Ausbildung. Vortrag zur Zukunftskonferenz Musikhochschulen, Mannheim, 15.02.2014. URL: [https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/dateien/pdf/Hochschulen/Zukunftskonferenz\\_Musikhochschulen/Zukunftskonferenz\\_1\\_Vortrag\\_Gembris.pdf](https://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mwk/intern/dateien/pdf/Hochschulen/Zukunftskonferenz_Musikhochschulen/Zukunftskonferenz_1_Vortrag_Gembris.pdf)
- Heinrichs, W. (2011a): Einleitung. In: Hochschulrektorenkonferenz (Hg.): Die deutschen Musikhochschulen – Positionen und Dokumente. Bonn, S. 9-16.
- Heinrichs, W. (2011b): Künstlerische Entwicklungsvorhaben / Künstlerische Forschung. In: Hochschulrektorenkonferenz (Hg.): Die deutschen Musikhochschulen – Positionen und Dokumente. Bonn, S. 111-123.
- Hochschulrektorenkonferenz (Hg.) (2011): Die deutschen Musikhochschulen – Positionen und Dokumente. Bonn: Beiträge zur Hochschulpolitik 3/2011. URL: [http://www.miz.org/dokumente/BA\\_029\\_Hochschulrektorenkonferenz\\_Musikhochschulen\\_an\\_der\\_Schwelle\\_des\\_21.Jahrhunderts\\_2011.pdf](http://www.miz.org/dokumente/BA_029_Hochschulrektorenkonferenz_Musikhochschulen_an_der_Schwelle_des_21.Jahrhunderts_2011.pdf)
- Hofmann, D. (2019): Künstlerische Promotion – Schimäre oder Fortschritt? Ouvertüre zum Symposium. In: van Dyck-Hemming, A./Hemming, J. (Hg.): Beiträge zur Jahrestagung der Gesellschaft für Musikforschung in Kassel 2017. Systematische Musikwissenschaft. Wiesbaden, S. 211-214.
- Hufen, F. (1982): Die Freiheit der Kunst in staatlichen Institutionen. Dargestellt am Beispiel der Kunst- und Musikhochschulen. Baden-Baden.
- Hufen, F. (2002): Frei, schöpferisch und leistungsorientiert. Zum Status der Kunst- und Musikhochschulen. In: Forschung und Lehre, 9 (6), S. 290-294.
- Jacob, A. K. (2016): Qualitätsentwicklung an Musikhochschulen – ein Problemaufriss. In: Kohler, J./Pohlenz, P./Schmidt, U. (Hg.): Handbuch Qualität in Studium und Lehre. Berlin, D 5.12.
- Jacob, A. K. (2009): Musikhochschule und Studienreform: Besonderheiten und Probleme. In: die hochschule, 18 (2), S. 59-70.
- Jakoby, R. (1990): Zum Selbstverständnis der Musikhochschulen. In: RKM (Hg.), S. 55-63.
- John-Willeke, B. (2012): Zur Einführung eines "Dr. mus." – Gibt es sinnvolle Parallelen der künstlerischen Fächer zum klassischen Doktorgrad der alten Fakultäten? Speyer: Speyerer Arbeitsheft 210. URL: <https://www.uni-speyer.de/files/de/Forschung/Publikationen/Arbeitshefte/Arbeitsheft210-John-Willeke.pdf>
- Kemmelmeyer, K.-J. (2012): Geschichte der Musikpädagogik in Deutschland. Vortrag zur Veröffentlichung im Kongressbericht der Third Session of the Academic Council on History of Music Education October 2012. Yaroslav The Wise State University of Novgorod, Russia. URL: <http://www.prof-kemmelmeyer.de/docs/geschichte-Musikpaedagogik-1945-93-Entstehung-ifmpf-KJK-2012.pdf>
- Krüger, H. (1982): Grundtypen der Hochschulen. In: Flämig, C. u.a. (Hg.): Handbuch des Wissenschaftsrechts: Band 1. Berlin, S. 121-140.
- Kultusministerkonferenz (KMK) (1967): Status der Kunsthochschulen. Beschluß der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 26.9.1967.
- Lynen, P. M. (2011): Die Verleihung des Dr. art. und Dr. mus. Ein Bärendienst für Kunst und Wissenschaft. In: Forschung & Lehre, 18 (3), S. 218-221.
- Mrenes, C. (2011): 60 Jahre Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen – eine Chronik. In: Hochschulrektorenkonferenz (Hg.): Die deutschen Musikhochschulen – Positionen und Dokumente. Bonn, S. 148-211.
- Nägele, R. (2019): Musikwissenschaftsdämmerung. Anmerkungen zu einem zeitgemäßem Fach. In: Merkur, 73 (842), S. 45-57.
- Richter, C. (1993): Zur Geschichte der musikalischen Ausbildung und zur Entwicklung der Musikhochschulen. In: RKM (Hg.): Musikhochschulführer. Mainz, S. 19-63.
- RKM (1999): Rektorenkonferenz der Musikhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland – Mitgliedergruppe Musikhochschulen in der Hochschulrektorenkonferenz: Musikhochschulen an der Schwelle zum 21. Jahrhundert. Thesenpapier. 18. Mai 1999. URL: <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/musikhochschulen-an-der-schwelle-des-21-jahrhunderts-thesenpapier-der-rektorenkonferenz-der-musikhochschulfuehrer-der-rektorenkonferenz-der-musikhochschulen-in-deutschland>. Positionspapier der Rektorenkonferenz der deutschen Musikhochschulen in der HRK (RKM). Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Januar 2011. In: Hochschulrektorenkonferenz (Hg.), S. 17-48.
- RKM (Hg.) (1990): Musikhochschulführer: Studienmöglichkeiten an Musikhochschulen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Hochschule der Künste Berlin. Herausgegeben von der Rektorenkonferenz der Musikhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Hochschule der Künste Berlin. Mainz.
- RKM (Hg.) (1993): Musikhochschulführer: Studienmöglichkeiten an Musikhochschulen der Bundesrepublik Deutschland. Herausgegeben von der Rektorenkonferenz der Musikhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. 2. Auflage. Mainz.
- RKM (2019): Geschichte. URL: <https://die-deutschen-musikhochschulen.de/die-rkm/geschichte/>
- Schenk, D. (2004): Die Hochschule für Musik zu Berlin. Preußens Konservatorium zwischen romantischem Klassizismus und Neuer Musik, 1869-1932/33. Stuttgart.
- Schmidt, D. (2007): Zwischen allgemeiner Volksbildung, Kunstlehre und autonomer Wissenschaft. Die Fächer Musikgeschichte und Musiktheorie als Indikatoren für den Selbstentwurf der Musikhochschule als akademische Institution. In: Kremer, J./ Schmidt, D. (Hg.): Zwischen bürgerlicher Kultur und Akademie. Zur Professionalisierung der Musikausbildung in Stuttgart seit 1857. Schliengen, S. 361-408.
- Schmidt, D. (2017): Musikwissenschaft. Bonn: Deutscher Musikrat / Deutsches Musikinformationszentrum. URL: <https://docplayer.org/69871800-Musikwissenschaft-doerte-schmidt.html>
- Senat der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (2018): Die Hochschulen als zentrale Akteure in Wissenschaft und Gesellschaft. Eckpunkte zur Rolle und zu den Herausforderungen des Hochschulsystems (Stand 2018). Beschluss des Senats der Hochschulrektorenkonferenz vom 13. Oktober 2016 (fortgeschrieben mit Beschluss des Präsidenten der HRK vom 10. April 2018). URL: [https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-01-Beschluesse/HRK\\_-\\_Eckpunkte\\_HS-System\\_2018.pdf](https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-01-Beschluesse/HRK_-_Eckpunkte_HS-System_2018.pdf)
- Sowa, G. (1973): Anfänge institutioneller Musikerziehung in Deutschland (1800-1843). Regensburg.
- Stock, M. (2014): „Überakademisierung“. Anmerkungen zu einer aktuellen Debatte. In: die hochschule, 25 (2), S. 23-38.
- Ullrich, M. (2013): Kreativlabor Musikhochschule. Ein Hochschultypus der dritten Art. In: Forschung & Lehre, 20 (3), S. 186-188.
- Webler, W.-D. (Hg.) (2017): Leiden Sie unter Überakademisierung? Notwendige Akademisierung oder „Akademisierungswahn“? – Oder ein Drittes? Bielefeld.
- Wissenschaftsrat (2010): Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen. Lübeck: Drs. 10387-10. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/10387-10.pdf>
- Wissenschaftsrat (2013): Perspektiven des deutschen Wissenschaftssystems. Braunschweig. Drs. 3228-13. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3228-13.pdf>

<sup>39</sup> Auf alle im Text angegebenen Internetadressen wurde das letzte Mal am 07.10.2019 zugegriffen.

■ Dr. Martin Winter, Sozialwissenschaftler, Professor an der Hochschule für Musik Detmold, Netzwerk Musikhochschulen für Qualitätsmanagement und Lehrentwicklung, E-Mail: [martin.winter@hfm-detmold.de](mailto:martin.winter@hfm-detmold.de)